

RS Vwgh 2007/12/27 2002/03/0286

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.12.2007

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

- AVG §8;
- RohrleitungsG §30;
- VwGG §42 Abs1;
- VwRallg;

Rechtssatz

Die Behörde wird in einem Verfahren nach § 30 Rohrleitungsgesetz im öffentlichen Interesse tätig, ohne dass etwa Nachbarn darauf ein Rechtsanspruch zustünde (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 30. Mai 2007, Zl. 2007/03/0072). Da diese Grundsätze auch auf das beschwerdeführende Rohrleitungsunternehmen anzuwenden sind, wird damit ein subjektives öffentliches Recht der Beschwerdeführerin nicht begründet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2002030286.X02

Im RIS seit

15.01.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at